

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Ev. luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-
Heiligenfelde,
Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde hat der Kirchenvorstand am 9. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 12.09.2024, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif
I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1. **Reihengrabstätte:**
für 30 Jahre: **350,00€**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **660,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **22,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **1.000,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **20,00 €**

4. Partnergrabstätten für Urnen:

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstätte: **4.400,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **85,00 €**

5. Gemeinschaftsgrabstätten für Särge:

- für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstelle **2.800,00 €**

6. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen:

- für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstelle: **1.500,00 €**

7. zusätzliche Beisetzung einer Urne:

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte mit besonderer Einfassung gemäß § 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2.b) oder 3.b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der
Friedhofskapelle je Trauerfeier: **180,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- 1. für eine Erdbestattung:
bei Verstorbenen
bis zum vollendeten
5. Lebensjahr: **250,00 €**
- 2. bei Verstorbenen
ab 6. Lebensjahr: **550,00 €**
- 3. für eine Urnenbestattung: **250,00 €**

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung und Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
je Antrag: **70,00 €**

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle: **6,50 €**

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach §§ 15a, 16 und 16a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7 zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heiligenfelde, den 10. Dezember 2009

Der Kirchenvorstand

gez. Buisman, P.
Vorsitzender

(L.S.)

gez. H. Harries
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 11. Dezember 2009

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

gez. Schimke
(Schimke, Bevollmächtigter)